

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen (für Händler, Hersteller und Werkstätten)

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung bezüglich Probe-, Prüf- und Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Fahrzeuge und Fahrten sind versichert?

B. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

B.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
B.2 Was ist nicht versichert?

C. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

C.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Abschnitt I der AKB
C.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
C.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A. Welche Fahrzeuge und Fahrten sind versichert?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz je nach Inhalt des Vertrages in der

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB)
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.2 AKB)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6 AKB)

für alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung hin mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen für Probe-, Prüf- und Überführungsfahrten deutlich sichtbar versehen sind.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis:

Wenn Sie hiergegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, Abschnitt D.1.1.1 (Vereinbarter Verwendungszweck) der AKB und B.2 dieser Sonderbedingungen gelten entsprechend.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten..

Provinzial Nord Brandkasse AG
Amtsgericht Kiel HRB 5704
USt.-ID-Nr. DE 134858992
Vers.-St.-Nr. 815 V 908 1002 4314

Postanschrift: 24097 Kiel
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
www.provinzial.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE40 2105 0170 1400 2500 21
BIC NOLADE21KIE

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Patric Fedlmeier (stv. Vorsitzender),
Sabine Krummenerl, Guido Schaefers,
Dr. Ulrich Scholten, Dr. Rainer Sommer

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oliver Stolz

B. Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

B.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Der Versicherungswert ist eine wichtige Grundlage für die Entschädigungsberechnung.

B.1.1 Abweichend von A.2.5.8 AKB zahlen wir maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gemäß A.2.5.1.6 AKB), höchstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswert.

Keine Kaufwert- / Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

B.1.2 Die Regelungen zur Kaufwert- und Neupreisentschädigung im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes gemäß A.2.5.1.2a und b der AKB finden keine Anwendung.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

B.1.3 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.4 der AKB nehmen wir nicht vor.

Keine GAP-Versicherung bei Leasing und kreditfinanzierten Fahrzeugen

B.1.4 Die Regelungen zur GAP-Deckung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (siehe Abschnitt A.2.5.2 der AKB) finden keine Anwendung.

B.2 Was ist nicht versichert?

Verstoß gegen den vereinbarten Verwendungszweck

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Fahrzeuge zu einem anderen Zweck als in § 2 Nr. 23, 24 und 25 der FZV angegeben, genutzt werden.

Dies gilt auch, wenn die Fahrzeuge mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.

Hinweis:

Auch bei längerer Nichtnutzung der Fahrzeuge (z. B. Abstellung über Nacht innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes) besteht Leistungsfreiheit.

C. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberauto gelten

C.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Abschnitt I der AKB

C.2 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

C.3 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)